



Lieferbedingungen für Inlandsgeschäfte

I

- Die nachstehenden Bedingungen gelten für unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen an Kaufleute. Andere Bedingungen sind für uns nur bindend, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben.
- Mündliche Erklärungen unserer Vertreter oder Angestellten binden uns nur, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.
- Aufträge gelten erst dann von uns als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.
- Wir behalten das Eigentums- und Urheberrecht vor an Beschreibungen, Zeichnungen, Maßblättern, Fotos, Drucksachen, Mustern, Modellen und Berechnungen sowie anderen Unterlagen.
- Unser Angebot und die von uns vorgelegten Unterlagen sind nur für den direkten Empfänger bestimmt und dürfen Dritten nicht ohne unser Einverständnis zugänglich gemacht werden.
- Unsere Angebote liegen als Nebenleistungen für Dokumentation, Beschriftung und Versandabwicklung KOREMA®-Standards zugrunde. Die im Umfang und Aufwand darüber hinausgehenden Anforderungen des Kunden werden in Rechnung gestellt.

II

- Die von uns angegebenen Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- Die Preise entsprechen der Kostenlage zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Sollten sich bis zu dem vereinbarten Liefertermin unsere Gesteinskosten um mindestens 5 % erhöhen, behalten wir uns vor, eine entsprechende Preiserhöhung zu beanspruchen.
- Der Versand erfolgt stets auf Kosten und Gefahr unseres Kunden. Wir übernehmen keine Verbindlichkeit für billigsten Versand oder billigste Verpackung. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet. Eine Rücknahme ist nicht möglich.
- Zahlungen sind nach den von uns jeweils festgelegten Zahlungsbedingungen zu leisten, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Lieferungs- und Rechnungsdatum ohne jeden Abzug. Sie werden stets auf die älteste fällige Rechnung verrechnet.
- Annulierungskosten werden nach dem Vorbereitungs- und Fertigungsstand berechnet, mindestens 10 % vom Auftragswert.
- Zahlungen für Montage oder ähnliche Dienstleistungen sind jeweils nach Übersendung der Rechnung ohne jeden Abzug zu leisten.
- Für Lieferungen größeren Umfangs können wir – gemäß besonderer Vereinbarung – mit der Auftragsbestätigung eine Anzahlung bis zu einem Drittel des Bestellwerts anfordern. Eine Anforderung weiterer Teilzahlungen erfolgt ggf. nach Fertigungsstand und Vereinbarung.
- Bei Zahlungsverzug werden – vorbehaltlich weiterer Rechte – Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber in Höhe von 12 % jährlich, von uns berechnet, beginnend mit dem 31. Tag nach Rechnungsdatum.
- Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche sind nicht zulässig.

III

- Die von uns zugesagte Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht, bevor unser Kunde etwaige Vorleistungspflichten erfüllt sowie alle technischen und sonstigen Voraussetzungen zur Durchführung des Auftrages geschaffen hat.

- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft von uns mitgeteilt ist.
- Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unseren Zulieferern eintreten.
- Wenn wir unseren Kunden zu einem bestimmten Termin und eine Verzugsentschädigung für den Fall der Nichteinhaltung zugesagt haben, ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, für jede volle Woche der Verspätung 1 % im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, als Verzugsentschädigung zu beanspruchen.

IV

- Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung des Liefergegenstandes auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Auf Wunsch unseres Kunden werden wir die Sendung auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichern.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die unser Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf ihn über.
Wir sind jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten unseres Kunden die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

V

- Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Auftrag vor.

VI

- Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

- Etwaige Beanstandungen hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen und uns nach besten Kräften bei der Aufklärung zu unterstützen bzw. die mangelhafte Lieferung zu beweisen. Dazu gehört, dass uns die Beurteilung unserer Lieferung noch im eingebauten oder im Betriebszustand ermöglicht wird. Kommt der Kunde dieser Obliegenheit nicht nach, indem er z. B. die Demontage oder Korrekturen am Kompensator ohne unsere Mitwirkung vornimmt, sind wir zur Zurückweisung von Mängelansprüchen berechtigt.
Ein fehlerhaftes Werkstück wird nach unserer Wahl, die nach billigem Ermessen zu treffen ist, von uns unentgeltlich ausgebessert oder neu zur Verfügung gestellt, wenn es nicht länger als 6 Monate – Probelaufe inbegriffen – in Betrieb war. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang (Rechnungsdatum).
Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Zulieferer zustehen.

- Vorbehaltlich anderslautender vertraglicher Absprache – **übernehmen wir keine Gewähr für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:**
Ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung bzw. Verwendung, nichtfunktionsgerecht Konstruktion der Stahlteile (Verbindungen), fehlende oder mangelhafte Abweiser, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung und Benutzung durch den Kunden oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht vereinbarte konstruktive Änderungen oder natürliche Abnutzung, unrichtige oder unvollständige Angaben über die tatsächlichen Betriebsbedingungen.
- Zur Vornahme aller von uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit.
- Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate. Sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
- Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.
- Die Bearbeitung von Beanstandungen setzt volle Bezahlung voraus.

VII

- Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen oder des Liefervertrages unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind in diesem Fall verpflichtet, neue Bestimmungen zu vereinbaren, die dem mit den nichtigen Bestimmungen verfolgten Zweck am nächsten kommen.
- Bei allen sich aus dem Lieferverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem für Darmstadt zuständigen Gericht zu erheben. Wir sind aber auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

Fassung vom 1. Januar 2010